

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Inhaltsverzeichnis

	Frage	Seite
Nr. 1	Wer hat diese Verordnung erlassen?	7
Nr. 2	Wie wird diese Verordnung genannt?	7
Nr. 3	Auf welcher Grundlage basiert diese Verordnung?	7
Nr. 4	Was bedeutet Inverkehrbringen?	7
Nr. 5	Welche Ziele hat die WDüngNachwVO NRW?	8
Nr. 6	Welche gesetzlichen Vorschriften muss ich außerdem im Düngerecht beachten?	8
Nr. 7	Was ist eine HIT-/ZID-Nummer?	9
Nr. 8	Kann man die 15-stellige Registriernummer von der 9-stelligen Betriebsnummer ableiten?	10
Nr. 9	Wofür benötige ich eine Registriernummer?	10
Nr. 10	Woher bekomme ich eine Registriernummer, wenn ich diese ausschließlich für die Nutzung des Meldeprogramms benötige?	10
Nr. 11	Ich brauche eine neue PIN bzw. ein neues Passwort. Wie komme ich daran?	11

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 12	Wo muss gemeldet werden?	11
Nr. 13	Was muss gemeldet werden?	12
Nr. 14	Welche Daten werden benötigt?	12
Nr. 15	Im Meldeprogramm und auf den Lieferscheinen wird die Einheit der Abgabemenge in „m ³ /t“ ausgewiesen. Werden diese Einheiten unterschieden?	12
Nr. 16	Wann bin ich verpflichtet, Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) anzugeben?	13
Nr. 17	Ich kann mich nicht anmelden. Woran liegt das?	13
Nr. 18	Ich habe beim Aufruf des Programms eine Fehlermeldung bzgl. des Sicherheitszertifikats der Website erhalten. Was muss ich machen?	14
Nr. 19	Fallen für die Meldung Kosten an?	14
Nr. 20	Für welches Jahr mussten Wirtschaftsdüngerabgaben erstmalig gemeldet werden?	14
Nr. 21	Bis wann muss gemeldet werden?	14
Nr. 22	Für welchen Zeitraum muss die Abgabe bzw. Aufnahme gemeldet werden?	14
Nr. 23	Welche Fristen gibt es?	15
Nr. 24	Wann sollte gemeldet werden?	16

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 25	Können mehrere Lieferscheine in einer Meldung zusammengefasst werden?	17
Nr. 26	Wer muss melden?	18
Nr. 27	Muss gemeldet werden, wenn ein Betrieb an verschiedene Betriebe jeweils weniger als 200 m ³ /t Wirtschaftsdünger abgibt bzw. aufnimmt?	18
Nr. 28	Ich kenne die HIT-/ZID-Nummer von meinem Aufnehmer bzw. Abgeber nicht. Was soll ich tun?	19
Nr. 29	Bei der Erfassung einer Meldung wird angezeigt, dass die HIT-/ZID-Nummer des Abgebers oder Aufnehmers nicht gültig ist. Was muss ich machen?	19
Nr. 30	Wo kann ich die erfassten und abgespeicherten Meldungen erneut anschauen?	20
Nr. 31	Kann auch der Empfänger oder ein Dritter für den Abgeber bzw. der Abgeber oder ein Dritter für den Empfänger melden?	20
Nr. 32	Mein Lohnunternehmer macht meine Abgabe- bzw. Aufnahmemeldungen. Welche Meldungen kann er von meinem Betrieb sehen?	21
Nr. 33	Kann auch jemand anders für mich die Mitteilung als Inverkehrbringer nach § 5 WDüngV erfassen?	21
Nr. 34	Bei der Eingabe einer Meldung sind rote, blaue und schwarze Fehlermeldungen erschienen. Was muss ich machen?	22
Nr. 35	Ich habe meine Daten der Wirtschaftsdüngerabgabe bzw. –Aufnahme in die Maske des Meldeprogramms eingetragen. Wie übertrage ich diese zur Landwirtschaftskammer NRW? Muss ich den Lieferschein noch per Post/Fax/E-Mail zur Landwirtschaftskammer NRW schicken?	22

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 36	Kann man Meldungen löschen?	23
Nr. 37	Kann man die stornierten Meldungen noch einsehen?	23
Nr. 38	Ist es schlimm, wenn Meldungen storniert wurden?	23
Nr. 39	Ich habe fälschlicherweise eine Meldung doppelt eingegeben. Was muss ich machen?	24
Nr. 40	Können Meldungen auch noch nach den Meldefristen für den jeweils abgelaufenen Halbjahreszeitraum erfasst werden?	24
Nr. 41	Ich habe pünktlich zum 31.07. bzw. 31.01. gemeldet und erst nach der Frist bemerkt, dass eine Meldung fehlerhaft ist. Gibt es dann Probleme bei einer Prüfung?	25
Nr. 42	Werde ich informiert, wenn Aufnahme- und Abgabemeldungen nicht zusammen passen?	25
Nr. 43	Was soll der Empfänger tun, wenn er bemerkt, dass eine Meldung fehlerhaft ist?	25
Nr. 44	Was passiert, wenn der Empfänger oder Abgeber sieht, dass eine Meldung fehlerhaft ist und nichts dagegen unternimmt?	26
Nr. 45	Ich habe einen Betrieb in NRW mit Flächen in NRW und Niedersachsen. Meine Wirtschaftsdünger bringe ich auf allen Flächen aus. Muss ich etwas melden?	26
Nr. 46	Muss man die Lieferscheine ausdrucken?	27
Nr. 47	Kann man Lieferscheine mehr als einmal ausdrucken?	27

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 48	Müssen Lieferscheine unterschrieben werden?	28
Nr. 49Nr. 4	Ich erstelle die Lieferscheine immer über das Meldeprogramm. Erfülle ich damit meine Pflicht, die Abgaben, Aufnahmen und Importe zu melden?	28
Nr. 50	Kann ein Prüfer die gemeldeten Daten sehen?	29
Nr. 51	Ich gebe separierte Rindergülle ab. In der Liste der Wirtschaftsdüngerarten steht keine separierte Rindergülle. Wie kann ich die Abgabe melden?	30
Nr. 52	Ich habe meinen Betrieb in NRW und nehme Wirtschaftsdünger von einem anderen Betrieb in NRW auf. Muss ich diese melden bzw. muss ich überhaupt etwas machen?	30
Nr. 53	Ich nehme Wirtschaftsdünger von außerhalb NRW aus, also aus einem anderen Bundesland oder Staat. Muss ich diese Importe melden?	30
Nr. 54	Wie erfasse ich die Importmeldung nach § 4 WDüngV korrekt?	31
Nr. 55	Ich trage meine Gülleabgaben immer direkt in das Meldeprogramm ein. Die Analyseergebnisse bekomme ich erst später. Kann ich dann die Werte nachtragen?	31
Nr. 56	31Ich halte Pferde. Was muss ich beachten?	31
Nr. 57	Ich habe einen Schweinestall gepachtet. Der Eigentümer dieses Stalls kümmert sich um meine Tiere und bringt die Gülle direkt auf seinen Feldern aus (Lohnmast, schriftlich oder mündlich geregelt). Was muss ich hinsichtlich WDüngNachwVO NRW beachten?	32

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 58Nr. 5	Was passiert, wenn man seine Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt?	33
Nr. 59	Was passiert, wenn man seine Importe oder Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht?	33

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 1	Wer hat diese Verordnung erlassen?	<p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit der Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger vom 26. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 723) Regelungen zur Verbringung von Wirtschaftsdüngern neu erlassen. Die erste Verordnung aus 2012 wurde dadurch ersetzt. Fachlich zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>
Nr. 2	Wie wird diese Verordnung genannt?	<p>Die Verordnung heißt vollständig: Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger. Diese wird auch Wirtschaftsdüngernachweisverordnung oder abgekürzt „WDüngNachwVO NRW“ genannt. Im Sprachgebrauch wird diese Verordnung im Zusammenhang mit dem Düngerecht auch als Landesverbringungsverordnung (LVO) bezeichnet.</p>
Nr. 3	Auf welcher Grundlage basiert diese Verordnung?	<p>§ 4 und § 14 Absatz 2 Nummer 1b sowie § 15 Absatz 6 des Düngegesetzes v. 09.01.2009 in Verbindung mit § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)</p>
Nr. 4	Was bedeutet Inverkehrbringen?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermitteln/Akquirieren ▪ Abgeben

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 5</p>	<p>Welche Ziele hat die WDüngNachwVO NRW?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung, Aufzeichnung und Nachvollziehbarkeit aller Nährstoffströme ▪ Überprüfung der Verwertung in den abgebenden und aufnehmenden Betrieben
<p>Nr. 6</p>	<p>Welche gesetzlichen Vorschriften muss ich außerdem im Düngerecht beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Düngegesetz (DüngG) ▪ Düngeverordnung (DüV) ▪ Landesdüngeverordnung (LDüngVO) ▪ Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) ▪ Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) ▪ Düngemittelverordnung (DüMV) ▪ Bioabfallverordnung (BioAbfV) ▪ Klärschlammverordnung (AbfKlärV) ▪ Cross-Compliance (Nitrat-Richtlinie und ELER-Verordnung)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 7</p>	<p>Was ist eine HIT-/ZID-Nummer?</p>	<p>Eine HIT-/ZID-Nummer wird in NRW auf Antrag vergeben. Sie ist unerlässlich für die Anmeldung und Identifizierung im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW. Die HIT-/ZID-Nummer wird auch als</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Registriernummer oder ▪ Betriebsregistriernummer <p>bezeichnet. Die HIT-Nummer wird an tierhaltende Betriebe vergeben und identifiziert bspw. Ställe; die ZID-Nummer erhalten Betriebe, die Agrarförderung beantragen.</p>
		<p>Aufbau der HIT-Nummer (Beispiel): 276 05 766 044 9999</p> <p>276 = Deutschland - Ersatz für DE</p> <p>05 = Bundesland - hier NRW</p> <p>766 = Regierungsbezirk (7) - hier Detmold und Kreis (66) - hier Lippe</p> <p>044 = Gemeinde, Stadt - hier Lemgo</p> <p>9999 = Kennnummer des Betriebes</p> <p>Fortlaufende ZID-Nummern werden inzwischen für neue Betriebe vergeben, bspw. 276 05 100 000 0001.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 8	Kann man die 15-stellige Registriernummer von der 9-stelligen Betriebsnummer ableiten?	In der Regel lässt sich die Registriernummer nicht aus der Betriebsnummer herleiten. In manchen Fällen stimmen jedoch einige Zahlen in den Nummern überein.
Nr. 9	Wofür benötige ich eine Registriernummer?	Sie benötigen die Registriernummer und ein dazugehöriges Passwort, um sich im Meldeprogramm anzumelden. Mit den gleichen Zugangsdaten können Sie sich auch in der HIT- bzw. ZID-Datenbank anmelden. Das Passwort ist betriebsbezogen, streng vertraulich und sollte nicht an Dritte weitergegeben werden.
Nr. 10	Woher bekomme ich eine Registriernummer, wenn ich diese ausschließlich für die Nutzung des Meldeprogramms benötige?	<p>Die Nummer kann beantragt werden. Das Antragsformular finden Sie unter www.duengung-nrw.de → Meldepflichten Wirtschaftsdünger → Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW. Der Antrag muss ausgefüllt beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter, Stabsstelle 04 Kontrolle Düngeverordnung eingereicht werden. Die Kontaktdaten finden Sie auf dem Formular.</p> <p>Innerhalb von 1 - 2 Wochen erhalten Sie die Zugangsdaten per Post von der Tierseuchenkasse NRW.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 11</p>	<p>Ich brauche eine neue PIN bzw. ein neues Passwort. Wie komme ich daran?</p>	<p><i>Hinweis: Die Zugangsdaten für das Meldeprogramm sind auch für die HIT-Datenbank sowie die ELAN-Flächenprämienanträge gültig. Sollte dort eine Änderung des Passworts erfolgt sein, ist das neue Passwort auch für das Meldeprogramm gültig.</i></p> <p>Seit 2021 werden die PINs sukzessive durch komplexe Passwörter ersetzt. Die Beantragung eines Passworts kann ausschließlich online erfolgen. Über www.hi-tier.de → Meldeprogramm → „PIN vergessen – PIN Anforderung“ kommen Sie zu Eingabefeldern, in denen Ihre Registriernummer ohne die 276 vorweg und der Name Ihres Betriebes einzugeben sind. Auf der nächsten Seite wählen Sie dann „Post“ bei Art der Zustellung aus und klicken auf den Button „PIN anfordern“.</p> <p>Bitte achten Sie darauf, ob nach der Passwort-Bestellung der Hinweis erscheint, dass die PIN innerhalb von 2-3 Tagen bei Ihnen eingeht. Erst dann hat die Bestellung funktioniert.</p> <p>Bitte tragen Sie nach Erhalt des Briefes mit Ihrem neuen Passwort Ihre E-Mail-Adresse in der HIT-Datenbank ein, um sich zukünftig ein neues Passwort per E-Mail zusenden lassen zu können. Eine Anleitung dazu finden Sie unter: https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/pdf/anforderung-pin.pdf</p>
<p>Nr. 12</p>	<p>Wo muss gemeldet werden?</p>	<p>Gemeldet werden muss über das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW auf folgender Internetseite: www.meldeprogramm-nrw.de.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 13	Was muss gemeldet werden?	<p>Im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgaben, ▪ Aufnahmen und ▪ Importe von Wirtschaftsdüngern sowie ▪ eine einmalige Mitteilung als Inverkehrbringer <p>zu erfassen.</p>
Nr. 14	Welche Daten werden benötigt?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Registriernummern des Abgebers und Aufnehmers ▪ Lieferdatum/-zeitraum ▪ Wirtschaftsdüngerart ▪ gelieferte Menge in t oder m³ ▪ Nährstoffgehalte: Gesamtstickstoff (N) in kg/t oder m³, Anteil N-tierisch in %, Ammoniumstickstoff (NH₄-N) in kg/t oder m³, Phosphat (P₂O₅) in kg/t oder m³, Trockensubstanz (TS) in % ▪ Name und Anschrift des Beförderers
Nr. 15	<p>Im Meldeprogramm und auf den Lieferscheinen wird die Einheit der Abgabemenge in „m³/t“ ausgewiesen. Werden diese Einheiten unterschieden?</p>	<p>Kubikmeter (m³) ist eine Maßeinheit für das Volumen, Tonne (t) hingegen eine Maßeinheit für das Gewicht. Daher werden flüssige Wirtschaftsdünger (bis einschließlich 15% Trockensubstanz) mit der Einheit m³ ausgewiesen und feste Wirtschaftsdünger (mehr als 15% Trockensubstanz) in t angegeben. Im Meldeprogramm und auf den Lieferscheinen steht „m³/t“, wobei das jeweils Zutreffende zu berücksichtigen ist.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 16</p>	<p>Wann bin ich verpflichtet, Ammoniumstickstoff (NH₄-N) anzugeben?</p>	<p>Ammoniumstickstoff (NH₄-N) muss für alle flüssigen Wirtschaftsdünger bis einschließlich 15% Trockensubstanzgehalt und Geflügelkot (Hühnerfrischkot, Hühnertrockenkot, getrockneter Hühnerkot) ausgewiesen werden. Für die festen Wirtschaftsdünger mit einem Trockensubstanzgehalt von mehr als 15% muss der Gehalt an Ammoniumstickstoff nicht angegeben werden.</p>
<p>Nr. 17</p>	<p>Ich kann mich nicht anmelden. Woran liegt das?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen Sie sicher, dass das Meldeprogramm nur einmal in Ihrem Internetbrowser geöffnet ist. 2. Prüfen Sie, ob Sie die richtige Version des Programmes gewählt haben. Falls in der grünen Leiste im oberen Bereich der Startseite „Demoversion vom Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Nordrhein-Westfalen“ steht, sind Sie in der Demoversion des Programmes. In der Demoversion können Sie sich nur mit den Zugangsdaten der Beispielbetriebe (z. B. HIT-/ZID-Nummer: 276 05 999 123 0001, Passwort: Beispiel1) anmelden. 3. Beachten Sie, dass die HIT-/ZID-Nummer mit den 10 Ziffern nach der 276 05 korrekt eingegeben wird und das dazugehörige Passwort ebenfalls richtig und gültig ist. Jeder Nummer ist ein Passwort zugeordnet, die von Ihnen bei der erstmaligen Anmeldung und in regelmäßigen Abständen in der HIT-Datenbank geändert werden muss. Bei mehreren Betrieben beachten Sie, dass Sie sich mit HIT-/ZID-Nummer und Passwort vom jeweiligen Betrieb anmelden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 18	Ich habe beim Aufruf des Programms eine Fehlermeldung bzgl. des Sicherheitszertifikats der Website erhalten. Was muss ich machen?	Diese Fehlermeldung erscheint aufgrund der Sicherheitseinstellungen Ihres eigenen Internetbrowsers. Die Internetseite www.meldeprogramm-nrw.de ist jedoch vertrauenswürdig. Um das Meldeprogramm aufrufen zu können, müssen Sie auf den Satz „Laden dieser Website fortsetzen (nicht empfohlen)“ klicken. Nun können Sie sich anmelden.
Nr. 19	Fallen für die Meldung Kosten an?	Nein, es werden keine Gebühren erhoben.
Nr. 20	Für welches Jahr mussten Wirtschaftsdüngerabgaben erstmalig gemeldet werden?	Nach der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung vom 24. April 2012 musste erstmalig für das Kalenderjahr 2013 gemeldet werden.
Nr. 21	Bis wann muss gemeldet werden?	Die Wirtschaftsdüngerabgaben und –aufnahmen sowie Importe des ersten Halbjahreszeitraums (01. Januar bis 30. Juni) müssen bis zum 31. Juli und die des zweiten Halbjahreszeitraums (1. Juli bis 31. Dezember) bis zum 31. Januar im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW gemeldet werden.
Nr. 22	Für welchen Zeitraum muss die Abgabe bzw. Aufnahme gemeldet werden?	Die Abgaben bzw. Aufnahmen (inklusive der Importe) müssen jeweils für den Halbjahreszeitraum 01. Januar bis 30. Juni und für den Halbjahreszeitraum 01. Juli bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres gemeldet werden. Meldungen aus dem Frühjahr 2022 müssen bis zum 31. März 2023 erfasst werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 23	Welche Fristen gibt es?	<p>Es gibt zwei Fristen, die man sich bei der Einhaltung der WDüngNachwVO NRW unbedingt merken sollte. Alle Abgaben, Aufnahmen und Importe von Wirtschaftsdünger müssen für den ersten Halbjahreszeitraums (01. Januar bis 30. Juni) spätestens bis zum 31. Juli und die des zweiten Halbjahreszeitraums (1. Juli bis 31. Dezember) spätestens bis zum 31. Januar im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW gemeldet werden</p> <p>Falls man die Lieferscheine über das Meldeprogramm erstellt, sollte man beachten, dass die Lieferscheine fristgerecht erstellt werden müssen. Lieferscheine müssen grundsätzlich spätestens einen Monat nach dem Inverkehrbringen bei den beteiligten Personen vorliegen.</p>
---------------	--------------------------------	--

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 24</p>	<p>Wann sollte gemeldet werden?</p>	<p>Alle Abgaben, Aufnahmen und Importe von Wirtschaftsdüngern müssen gemeldet werden. Es wird empfohlen, jede Abgabe, Aufnahme und jeden Import innerhalb eines Monats über das Meldeprogramm zu erfassen und somit der Meldepflichten nach WDüngNachwVO NRW nachzukommen. Diese Vorgehensweise hat einen entscheidenden Vorteil: Die eingegebenen Daten werden auch für den Lieferschein benötigt. Daher bietet das Programm die Funktion, nach einer erfassten Meldung den dazugehörigen Lieferschein einfach und schnell zu erzeugen und auszudrucken. Denn wie bekannt, muss ein Lieferschein grundsätzlich spätestens einen Monat nach dem Inverkehrbringen beim Abgeber, Aufnehmer und Beförderer vorliegen. Somit können „zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden“!</p> <p>Wer alternativ seine Lieferscheine per Hand oder auf andere Weise erstellt, muss diese sammeln und alle Abgaben und Aufnahmen bis spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraums melden.</p>
----------------------	--	---

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 25</p>	<p>Können mehrere Lieferscheine in einer Meldung zusammengefasst werden?</p>	<p>Meldungen können zusammengefasst werden, wenn die Lieferungen im selben Monat erfolgt sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Abgeber, ▪ der Empfänger, ▪ der Beförderer, ▪ die Wirtschaftsdüngerart und ▪ die Nährstoffgehalte <p>gleich sind. Die gelieferten Mengen sind dann zu einer Summe zu addieren. Halbjahresmeldungen sind seit der Neufassung der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung vom 26. April 2022 nicht mehr möglich. Kann keine Monatsmeldung erstellt werden, ist für jeden Lieferschein eine Meldung zu erfassen.</p>
----------------------	---	--

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 26</p>	<p>Wer muss melden?</p>	<p>Alle Betriebe (Landwirte, gewerbliche Tierhalter, Biogasanlagen, akquirierende Lohnunternehmer, Vermittler, Importeure, u. s. w.), die in der Summe pro Kalenderjahr mehr als 200 m³/t Frischmasse (FM) abgeben, aufnehmen und/oder befördern, müssen alle Abgaben, Aufnahmen und Importe melden. Dies gilt ebenso, wenn der aufnehmende Betrieb seinen Betriebssitz außerhalb von NRW hat.</p> <p><u>Beispiel:</u> Landwirt A gibt 70 m³ Gülle ab und bekommt im gleichen Kalenderjahr 140 m³ Gärrest von Landwirt B geliefert, die er auf eigenen Flächen ausbringt. Landwirt A muss sowohl die Abgabe der 70 m³ Gülle als auch die Aufnahme der 140 m³ Gärrest melden, da er in der Summe der abgegebenen und aufgenommenen Wirtschaftsdünger 200 m³/t Frischmasse (FM) überschreitet.</p>
<p>Nr. 27</p>	<p>Muss gemeldet werden, wenn ein Betrieb an verschiedene Betriebe jeweils weniger als 200 m³/t Wirtschaftsdünger abgibt bzw. aufnimmt?</p>	<p>Ja, wenn in der Summe 200 m³/t Frischmasse (FM) überschritten werden. Es muss dann für jede Abgabe eine Meldung erfasst werden.</p> <p><u>Beispiel:</u> Der Betrieb A gibt in einem Kalenderjahr an Betrieb B 80 m³ Gülle, an Betrieb C 50 t Mist und an Betrieb D 100 m³ Gärrest ab. Betrieb A bringt in der Summe mehr als 200 m³/t Wirtschaftsdünger in Verkehr und muss daher jede Abgabe melden. Dasselbe gilt, wenn Betrieb A die genannten Mengen von den anderen Betrieben aufnimmt.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 28</p>	<p>Ich kenne die HIT-/ZID-Nummer von meinem Aufnehmer bzw. Abgeber nicht. Was soll ich tun?</p>	<p>Wirtschaftsdüngerabgaben bzw. -aufnahmen an bzw. von Betrieben innerhalb von NRW sind nur möglich, wenn Ihnen die HIT-/ZID-Nummer des aufnehmenden bzw. abgebenden Betriebes bekannt ist. Sie müssen diese beim Aufnehmer bzw. Abgeber erfragen, um die jeweilige Meldung im Programm erledigen zu können.</p> <p>Bei Abgaben an oder Aufnahmen von ausländische Unternehmen oder Betriebe mit Betriebssitz in anderen Bundesländern wird von diesen keine HIT-/ZID-Nummer benötigt. In solchen Fällen muss bei der Eingabe des aufnehmenden bzw. abgebenden Betriebes die Schaltfläche „Betriebe nicht in NRW“ angeklickt und dann über die Schaltfläche „Neue Eingabe“ der Empfänger bzw. Abgeber mit Name und Anschrift eingegeben werden. Die bei der Eingabe abgefragte Betriebsnummer ist vom Melder frei wählbar und dient nur der eigenen Übersicht. Ausführliche Anleitungen finden Sie unter www.duengung-nrw.de → Meldepflichten Wirtschaftsdünger → Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW → Anleitungen / FAQ.</p>
<p>Nr. 29</p>	<p>Bei der Erfassung einer Meldung wird angezeigt, dass die HIT-/ZID-Nummer des Abgebers oder Aufnehmers nicht gültig ist. Was muss ich machen?</p>	<p>Die HIT-/ZID-Nummer eines Betriebes kann ungültig sein, wenn z. B. ein Betriebsleiterwechsel oder eine Umfirmierung stattgefunden hat. Falls Ihnen diese Meldung angezeigt wird, halten Sie bitte Rücksprache mit dem entsprechenden Betrieb. Falls das Problem so nicht gelöst werden kann, wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle 04 der Landwirtschaftskammer – Kontaktpersonen finden Sie am Ende dieses Frage-Antwort-Kataloges.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 30</p>	<p>Wo kann ich die erfassten und abgespeicherten Meldungen erneut anschauen?</p>	<p>Alle Meldungen, in denen Ihre eigene HIT-/ZID-Nummer eine Rolle (Abgeber, Aufnehmer, Melder) spielt, können im Meldeprogramm über den Menüpunkt „Übersicht der Meldungen“ eingesehen werden.</p> <p>Einen Betriebsspiegel mit allen Abgabemeldungen, Aufnahmemeldungen, Importmeldungen und Abgabemeldungen Dritter, in denen Ihr Betrieb als Aufnehmer angegeben worden ist, erhalten Sie außerdem über den Menüpunkt „Ausdruck Betriebsspiegel“.</p>
<p>Nr. 31</p>	<p>Kann auch der Empfänger oder ein Dritter für den Abgeber bzw. der Abgeber oder ein Dritter für den Empfänger melden?</p>	<p>Ja, für diese Tätigkeit benötigt der Melder (Abgeber, Empfänger oder Dritte) eine Meldevollmacht seines Auftraggebers (meldepflichtiger Abgeber oder Empfänger). Bevor also Eingaben für Geschäftspartner gemacht werden dürfen, sollte eine entsprechende Vollmacht ausgestellt und unterschrieben worden sein. Die Vollmacht ist nur für die Akten der Geschäftspartner bestimmt. Sie muss keiner Behörde vorgelegt werden, da es sich um eine rein privatrechtliche Vereinbarung handelt. Im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW muss das Vorliegen dieser Vollmacht durch Setzen eines Häkchens bestätigt werden, denn nur so können die Eingaben für Andere im Programm abgespeichert werden. Das Formular zur Erteilung der entsprechenden Vollmacht kann von der Internetseite der Nährstoffbörse NRW unter www.naehrstoffboerse.de heruntergeladen werden.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 32</p>	<p>Mein Lohnunternehmer macht meine Abgabe- bzw. Aufnahme-meldungen. Welche Meldungen kann er von meinem Betrieb sehen?</p>	<p>Jeder Betrieb kann nur die Meldungen sehen, in denen die eigene HIT-/ZID-Nummer eine Rolle spielt. D.h. Sie können alle Meldungen sehen, in denen Sie der Abgeber oder Aufnehmer sind und die, die Sie selber (als Melder) erfasst haben, auch wenn Sie kein Abgeber oder Aufnehmer sind.</p> <p>Ein Lohnunternehmer ist befugt, die Abgabe-, Aufnahme- oder Importmeldungen für Sie zu erledigen, wenn Sie ihm eine Meldevollmacht ausstellen. Er meldet sich dann mit der zum Lohnunternehmen gehörenden HIT-/ZID-Nummer im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW an. Der Lohnunternehmer kann somit alle Meldungen von Ihrem Betrieb sehen, die er für Sie eingegeben hat.</p> <p>Wichtig: Geben Sie Ihr Passwort nie an Dritte weiter!</p>
<p>Nr. 33</p>	<p>Kann auch jemand anders für mich die Mitteilung als Inverkehrbringer nach § 5 WDüngV erfassen?</p>	<p>Nein, diese Verpflichtung kann nicht an Dritte übertragen werden. Nur Sie können sich als Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern mitteilen. Eine Anleitung hierzu finden Sie unter www.duengung-nrw.de → Meldepflichten Wirtschaftsdünger → Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW → Anleitungen / FAQ.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 34	<p>Bei der Eingabe einer Meldung sind rote, blaue und schwarze Fehlermeldungen erschienen. Was muss ich machen?</p>	<p>In diesem Fall haben Sie wahrscheinlich den Vor- oder Zurückpfeil (größtenteils oben links auf dem Bildschirm) angeklickt. Schließen Sie dann die aufgerufene Seite mit der Fehlermeldung vollständig, rufen Sie erneut die Seite www.meldeprogramm-nrw.de auf und melden Sie sich an. Überprüfen Sie ggf. über den Menüpunkt „Übersicht der Meldungen“, welche Ihrer Eingaben bereits abgespeichert worden sind, bevor Sie mit der Erfassung fortfahren.</p> <p>Im Meldeprogramm sollte nur mit den dort angezeigten Schaltflächen und Überschriften gearbeitet werden.</p>
Nr. 35	<p>Ich habe meine Daten der Wirtschaftsdüngerabgabe bzw. –Aufnahme in die Maske des Meldeprogramms eingetragen. Wie übertrage ich diese zur Landwirtschaftskammer NRW? Muss ich den Lieferschein noch per Post/Fax/E-Mail zur Landwirtschaftskammer NRW schicken?</p>	<p>Wenn Sie die Maske vollständig mit den notwendigen Daten gefüllt haben und sicher sind, dass diese Daten korrekt sind, müssen Sie auf die Schaltfläche „Einfügen/Speichern“ klicken. Sobald der Hinweis „Das Objekt Abgabemeldung/Aufnahmemeldung LVO wurde erfolgreich gespeichert und an die Landwirtschaftskammer NRW übermittelt.“ angezeigt wird, ist die Meldung gespeichert. Lieferscheine müssen Sie nicht zur Landwirtschaftskammer NRW schicken, um Ihrer Meldepflicht nach WDüngNachwVO NRW nachzukommen.</p> <p>Ggf. werden Sie im Rahmen von Betriebsprüfungen/Quervergleichen von einem Prüfer im Auftrag des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter aufgefordert, Lieferscheine vorzulegen.</p> <p>Lieferscheine sind sieben Jahre lang aufzubewahren.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 36	Kann man Meldungen löschen?	<p>Nein, Meldungen können nicht gelöscht, aber storniert werden. Eine Stornierung kann nur durch den jeweiligen Melder vorgenommen werden. Stornierte Meldungen werden nicht im Betriebsspiegel ausgewiesen, können aber über den Menüpunkt „Übersicht der Meldungen“ aufgerufen werden.</p>
Nr. 37	Kann man die stornierten Meldungen noch einsehen?	<p>Ja, bei der „Übersicht der Meldungen“, aber stornierte Meldungen haben keine Gültigkeit. Sie können aber betrachtet werden, um z.B. zu spät erstellte Meldungen nachvollziehen zu können.</p>
Nr. 38	Ist es schlimm, wenn Meldungen storniert wurden?	<p>Nein, Meldungen können storniert werden, so oft es sein muss. Sollte jedoch jemand versuchen, die Angaben zu verfälschen, so ist dies ein Verstoß gegen die WDüngNachwVO NRW und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 39</p>	<p>Ich habe fälschlicherweise eine Meldung doppelt eingegeben. Was muss ich machen?</p>	<p>Wenn eine Meldung doppelt eingegeben worden ist, müssen Sie eine der beiden Meldungen stornieren.</p> <p>Dies machen Sie über den Menüpunkt „Übersicht der Meldungen“. In diesem Menüpunkt können Sie alle Meldungen mit Beteiligung Ihrer HIT-/ZID-Nummer einsehen. Durch Setzen entsprechender Filterkriterien filtern Sie die Doppelmeldung heraus. Nun stornieren Sie eine der Meldungen.</p> <p>Hinweis: Jede erfasste Meldung (auch beim Import über die Schnittstelle) wird vor dem Abspeichern mit den bereits vorhandenen Meldungen in der Datenbank abgeglichen. Falls vom System eine ähnliche Meldung gefunden wird, erhalten Sie einen Hinweis im Programm und der Speichervorgang wird vorerst abgebrochen.</p> <p>Wenn Sie sich jedoch sicher sind, dass es sich um eine weitere gleiche Lieferung handelt, können Sie durch Setzen eines Hakens unterhalb der eingegebenen Daten bestätigen, dass es sich um eine neue Meldung handelt und die Meldung dann abspeichern.</p>
<p>Nr. 40</p>	<p>Können Meldungen auch noch nach den Meldefristen für den jeweils abgelaufenen Halbjahreszeitraum erfasst werden?</p>	<p>Ja, dies ist technisch möglich. Falls Sie für den jeweils letzten Halbjahreszeitraum noch nach der Frist Meldungen erfassen müssen, sollten Sie dies sobald wie möglich nachholen. Beachten Sie hierzu auch <i>Frage Nr. 58: Was passiert, wenn man seine Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt?</i></p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 41</p>	<p>Ich habe pünktlich zum 31.07. bzw. 31.01. gemeldet und erst nach der Frist bemerkt, dass eine Meldung fehlerhaft ist. Gibt es dann Probleme bei einer Prüfung?</p>	<p>Eine nicht rechtzeitige Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.</p> <p>Sie sollten also Stornierung und Neueingabe mit einer kurzen Notiz in Ihren Unterlagen dokumentieren, z. B. auf dem dazugehörigen Lieferschein. So können Sie einem Prüfer die nicht rechtzeitig erfasste Meldung erklären.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie bei Änderungen, die sich auf die Daten im erstellten Lieferschein auswirken, allen Beteiligten ein Exemplar des korrigierten Lieferscheins aushändigen und von allen unterschreiben lassen.</p>
<p>Nr. 42</p>	<p>Werde ich informiert, wenn Aufnahme- und Abgabemeldungen nicht zusammen passen?</p>	<p>Alle Betriebe, deren Aufnahme- bzw. Abgabemeldung nicht übereinstimmen, werden in regelmäßigen Abständen schriftlich informiert. Die Abgeber und Empfänger werden gebeten, die aufgeführten Lieferungen mit den eigenen betrieblichen Unterlagen (z. B. Lieferscheine) abzugleichen und bei Unstimmigkeiten Kontakt zum Abgeber bzw. Empfänger aufzunehmen oder sich zwecks Klärung bei der Stabsstelle 04 zu melden.</p>
<p>Nr. 43</p>	<p>Was soll der Empfänger tun, wenn er bemerkt, dass eine Meldung fehlerhaft ist?</p>	<p>Der Empfänger sollte sich umgehend an den Abgeber wenden und den Fehler aufklären. Die falsche Meldung ist dann zu stornieren (nur vom Melder möglich) und neu zu erfassen.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 44</p>	<p>Was passiert, wenn der Empfänger oder Abgeber sieht, dass eine Meldung fehlerhaft ist und nichts dagegen unternimmt?</p>	<p>Über jede Lieferung muss es einen vollständigen Lieferschein geben, von dem jeder Beteiligte ein Exemplar erhält. Übereinstimmend mit den Angaben im Lieferschein muss eine Meldung im Meldeprogramm vorhanden sein. Der Empfänger bzw. Abgeber wird daher gebeten, festgestellte Unplausibilitäten mit dem Abgeber bzw. Empfänger zu klären. Abweichende Daten können zu Betriebsprüfungen im aufnehmenden und abgebenden Betrieb führen.</p>
<p>Nr. 45</p>	<p>Ich habe einen Betrieb in NRW mit Flächen in NRW und Niedersachsen. Meine Wirtschaftsdünger bringe ich auf allen Flächen aus. Muss ich etwas melden?</p>	<p>Nein, es erfolgt hier keine Abgabe an Dritte, die nach WDüngNachwVO NRW gemeldet werden müsste. Die innerbetriebliche Verwertung der eigenen Wirtschaftsdünger auf Flächen in beiden Bundesländern wird durch die 2-Tages-Düngedokumentation nach Düngeverordnung dokumentiert.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 46</p>	<p>Muss man die Lieferscheine ausdrucken?</p>	<p>Werden die Lieferungen im Meldeprogramm erfasst, können die dazugehörigen Lieferscheine einfach und schnell erstellt sowie ausgedruckt werden. Der Lieferschein sollte von Abgeber, Empfänger und Beförderer unterschrieben werden und bei allen drei Beteiligten im Betrieb vorliegen. Die Unterschrift hat Beweiskraft, siehe auch <i>Frage 48 Müssen Lieferscheine unterschrieben werden?</i></p> <p>Lieferscheine müssen sieben Jahre im Betrieb aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde (Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter) vorgelegt werden.</p> <p>Wenn Abgabe- und Aufnahmemeldung identisch sind, reicht ein digitales Speichern der Lieferscheine. Diese müssen bei einer Betriebsprüfung aber prüfbar, also einsehbar und auf Verlangen auch ausdrückbar sein, sodass sie den Prüfenden in Papierform zur Verfügung gestellt werden können.</p>
<p>Nr. 47</p>	<p>Kann man Lieferscheine mehr als einmal ausdrucken?</p>	<p>Ja, ein Lieferschein kann beliebig oft ausgedruckt werden. Suchen Sie die betreffende Meldung über den Hauptmenüpunkt „Übersicht der Meldungen“ heraus, klicken Sie auf „Details“ und wählen Sie anschließend die Schaltfläche „Lieferschein drucken“, um erneut das pdf-Dokument mit dem vollständigen Lieferschein zu erzeugen. Dieses Dokument können Sie dann ausdrucken.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 48</p>	<p>Müssen Lieferscheine unterschrieben werden?</p>	<p>Lieferschein und Meldung sind getrennt zu sehen. Beides muss unabhängig voneinander vollständig und richtig sein, damit keine Ordnungswidrigkeit besteht. Eine Unterschrift auf dem Lieferschein kann als Beweis dazu dienen, dass die genannten Wirtschaftsdüngerlieferungen auch tatsächlich so geschehen sind und sich Abgeber und Aufnehmer einig über die Nährstoffgehalte und –frachten sind.</p> <p>Eine Meldung im Meldeprogramm kann von beiden Seiten jederzeit storniert und abgeändert neu erfasst werden. Das gilt auch, wenn der Empfänger die Meldung bereits bestätigt hat.</p> <p>Daher kommt der Unterschrift eine entsprechende Bedeutung zu. Eine Empfehlung kann nur lauten, Lieferscheine zu unterschreiben bzw. unterschreiben zu lassen.</p>
<p>Nr. 49</p>	<p>Ich erstelle die Lieferscheine immer über das Meldeprogramm. Erfülle ich damit meine Pflicht, die Abgaben, Aufnahmen und Importe zu melden?</p>	<p>Ja, wer seine Lieferscheine mit dem Meldeprogramm erstellt, ist gleichzeitig seiner Meldepflicht nachgekommen, wenn dies innerhalb der Fristen geschieht.</p> <p>Denn ein entscheidender Vorteil ist es, dass das Programm die Funktion anbietet, nach einer erfassten Meldung den dazugehörigen Lieferschein einfach und schnell zu erzeugen und auszudrucken. Somit können „zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden“!</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 50	Kann ein Prüfer die gemeldeten Daten sehen?	Ja, im Rahmen des Düngerechts können die Prüfer im Auftrag des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter alle Meldungen, auch die stornierten, einsehen.
---------------	--	---

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Nr. 51	Ich gebe separierte Rindergülle ab. In der Liste der Wirtschaftsdüngerarten steht keine separierte Rindergülle. Wie kann ich die Abgabe melden?	Wichtig zu wissen ist, ob Sie die festen oder die flüssigen Teile aus der separierten Rindergülle abgeben. Sie wählen nun aus der Liste die Milchvieh- und Rindergülle (6%, 8% oder 10% TS), die dem tatsächlichen Trockensubstanzgehalt am nächsten kommt. Die Nährstoffgehalte inkl. des tatsächlichen TS-Gehalts müssen Sie dann entweder über die manuelle Eingabe oder über ein neu zu erfassendes Analyseergebnis händisch eintragen.
Nr. 52	Ich habe meinen Betrieb in NRW und nehme Wirtschaftsdünger von einem anderen Betrieb in NRW auf. Muss ich diese melden bzw. muss ich überhaupt etwas machen?	Ja, Sie müssen nach der WDüngNachwVO NRW die Aufnahme melden. Nach der Änderung aus Mai 2022 sind sowohl die Abgeber als auch die Empfänger von Wirtschaftsdünger verpflichtet, sämtliche Abgaben und Aufnahmen zu melden. Es sollte zudem ein Lieferschein in Ihrem Betrieb vorliegen. Achtung: Nehmen Sie Wirtschaftsdünger von einem Betrieb mit Sitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen auf, sind auch diese Aufnahmen nach § 4 der Bundesverbringensverordnung (WDüngV) als Importe im Meldeprogramm zu melden.
Nr. 53	Ich nehme Wirtschaftsdünger von außerhalb NRW aus, also aus einem anderen Bundesland oder Staat. Muss ich diese Importe melden?	Ja, Importe von Wirtschaftsdüngern sind nach § 4 WDüngV zu melden. Die Meldung ist im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW im Menüpunkt <i>Meldung: Import aus anderen Bundesländern bzw. dem Ausland (§ 4 WDüngV)</i> zu erfassen. Eine Anleitung finden Sie unter www.duengung-nrw.de → Meldepflichten Wirtschaftsdünger → Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW → Anleitungen / FAQ.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 54</p>	<p>Wie erfasse ich die Importmeldung nach § 4 WDüngV korrekt?</p>	<p>Im Menüpunkt <i>Meldung: Import aus anderen Bundesländern bzw. dem Ausland (§ 4 WDüngV)</i> sind Importe zu erfassen. Da der Abgeber seinen Sitz nicht in NRW hat, ist der Punkt <i>Betriebsnummer Abgeber außerhalb Nordrhein-Westfalen eingeben / auswählen</i> anzuklicken. Bei erstmaligem Import von diesem Abgeber muss der Abgeber neu angelegt werden, wählen Sie hierzu <i>Neue Eingabe</i>. Haben Sie bereits von diesem Abgeber etwas aufgenommen, können Sie in der Liste <i>als Abgeber übernehmen</i> auswählen. Eine ausführliche Anleitung finden Sie unter www.duengung-nrw.de → Meldepflichten Wirtschaftsdünger → Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW → Anleitungen / FAQ.</p>
<p>Nr. 55</p>	<p>Ich trage meine Gülleabgaben immer direkt in das Meldeprogramm ein. Die Analyseergebnisse bekomme ich erst später. Kann ich dann die Werte nachtragen?</p>	<p>Nein, wird eine Meldung im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW erfasst und erfolgreich gespeichert, kann diese im Nachhinein nur vollständig storniert, nicht aber ergänzt oder an einer Stelle verändert werden. Am sinnvollsten ist es daher, die Probe so schnell wie möglich ins Labor zu geben und die Gülleabgabe zu melden, sobald das Analyseergebnis vorliegt.</p>
<p>Nr. 56</p>	<p>Ich halte Pferde. Was muss ich beachten?</p>	<p>Auch pferdehaltende Betriebe sind zu Meldungen verpflichtet. Wird der Pferdemist an holländische Unternehmen abgegeben, wird eine Tierische-Nebenprodukt-Nummer (TNP-Nr.) benötigt, die von Veterinärämtern vergeben wird.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 57</p>	<p>Ich habe einen Schweinestall gepachtet. Der Eigentümer dieses Stalls kümmert sich um meine Tiere und bringt die Gülle direkt auf seinen Feldern aus (Lohnmast, schriftlich oder mündlich geregelt). Was muss ich hinsichtlich WDüngNachwVO NRW beachten?</p>	<p>Sie übergeben die Gülle direkt an Ihren Verpächter (Lohnmäster), der sie in seinem Betrieb verwertet. Sie müssen Abgabemeldungen nach der WDüngNachwVO NRW erfassen, da die Gülle von Ihren Schweinen produziert wird, also erst einmal Ihnen gehört.</p> <p>Der Eigentümer der Tiere ist in jedem Fall als Abgeber des Wirtschaftsdüngers anzusehen und damit mitteilungs- (§ 5 WDüngV), dokumentations- (§ 3 WDüngV = Lieferscheine) und meldepflichtig (Meldeprogramm gem. WDüngNachwVO NRW). Der Lohnmäster ist der Aufnehmer des Wirtschaftsdüngers. Vertragliche Vereinbarungen über die Verwertung des Wirtschaftsdüngers zwischen dem Eigentümer der Tiere und dem Lohnmäster ändern daran nichts.</p> <p>Sofern der Wirtschaftsdünger nicht direkt auf den Flächen des Lohnmästers ausgebracht, sondern an andere Betriebe vermittelt wird, liegt eine erneute Abgabe vor. Somit ist der Lohnmäster sowohl bei der Aufnahme der von Ihnen abgegebenen Wirtschaftsdünger als auch bei der Weitergabe des Wirtschaftsdüngers mitteilungs-, dokumentations- und meldepflichtig.</p> <p>Die Qualität des Düngers kann sich von Abgabe zu Abgabe nicht verändern. Die Geschäftspartner müssen sich im Vorfeld einig sein, mit welchen Nährstoffgehalten die Abgabe/Aufnahme der Gülle dokumentiert wird.</p>
---------------	--	---

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

<p>Nr. 58</p>	<p>Was passiert, wenn man seine Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt?</p>	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt, 2. entgegen § 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. <p>(§ 6 WDüngNachwVO NRW)</p> <p>Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der WDüngNachwVO NRW stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die vom Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter mit einem Bußgeld geahndet werden kann.</p>
<p>Nr. 59</p>	<p>Was passiert, wenn man seine Importe oder Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht?</p>	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • entgegen § 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder • 5. entgegen § 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. <p>(§ 7 WDüngV)</p> <p>Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der WDüngV stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die vom Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter mit einem Bußgeld geahndet werden kann.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frage-Antwort-Katalog zur WDüngNachwVO NRW und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW

Sie konnten in diesem Frage-Antwort-Katalog keine Antwort auf Ihre Frage finden?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Frau Himberg	0221 – 5340 533	monika.himberg@lwk.nrw.de
Frau Heitland	0251 – 2376 689	lara.heitland@lwk.nrw.de
Herr Aldenhövel	0251 – 2376 620	moritz.aldenhoevel@lwk.nrw.de

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)